

# Rechte und Pflichten von ErzieherInnen und SozialpädagogInnen in schulischen Gremien **Berlin**



ErzieherInnen/SozialpädagogInnen arbeiten seit vielen Jahren in der Berliner Schule vor allem an Grund- und Gesamtschulen/ jetzt Integrierten Sekundarschulen (ISS). Ihre Zahl ist nach der Verlagerung der Kitahorte in die Verantwortung der Schulen, dem Ausbau von Ganztagsgrundschulen und der Umwandlung der Haupt-, Real- und Gesamtschulen zu Integrierten Sekundarschulen stark angestiegen.

Das Schulgesetz trägt den veränderten Anforderungen und der gewachsenen Bedeutung der Sozialpädagogik in den Schulen allerdings bisher nicht in erforderlichem Ausmaß Rechnung; so heißt es nach wie vor „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“; außerdem sind ErzieherInnen/SozialpädagogInnen (im Schulgesetz als „pädagogische MitarbeiterInnen“ bezeichnet) offiziell nicht als mögliche Mitglieder der erweiterten Schulleitung vorgesehen.

## Die „Gesamtkonferenz der Lehrkräfte“

ErzieherInnen/SozialpädagogInnen sind als „eigenverantwortlich erzieherisch tätige Personen“ gemeinsam mit den LehrerInnen Mitglieder der Gesamtkonferenz, auch wenn sie MitarbeiterInnen bei freien Trägern sind. Sie sind stimmberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet. Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hier finden wesentliche Diskussionen mit allen an der Schule tätigen PädagogInnen statt (z.B. beschließt die Gesamtkonferenz Vorschläge für das Schulprogramm, das in der Schulkonferenz verabschiedet wird).

## Die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das „oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung“. Sie hat weitreichende Kompetenzen und berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule.

Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,

- vier von der Gesamtkonferenz gewählte VertreterInnen (das können auch ErzieherInnen/ SozialpädagogInnen sein),
- vier von der Gesamtschülervertretung gewählte SchülerInnen ab Jg. 7,
- vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte,
- und eine von der Schulkonferenz gewählte Person, die nicht der Schule angehört. Diese soll die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen.

## Die Klassenkonferenz

Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Ihr gehören neben der/dem KlassenlehrerIn und den regelmäßig in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften auch die pädagogischen MitarbeiterInnen an, die regelmäßig in der Klasse tätig sind.

## Die erweiterte Schulleitung

Die von der Gesamtkonferenz gewählten Mitglieder der erweiterten Schulleitung können gemäß Schulgesetz nur Lehrkräfte sein. Das ist nach Auffassung der GEW BERLIN nicht nur diskriminierend, sondern auch fachlich problematisch, denn zu den Aufgaben der erweiterten Schulleitung gehört es insbesondere, für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen. Die GEW BERLIN empfiehlt daher, zumindest sicherzustellen, dass ErzieherInnen/SozialpädagogInnen als ständige Gäste an den Sitzungen der erweiterten Schulleitung teilnehmen. Einige Gesamtkonferenzen wählen VertreterInnen der pädagogischen MitarbeiterInnen als reguläre Mitglieder in die erweiterte Schulleitung.

**Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**

# Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am  
19.6.2012

## § 68 Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen

(1) Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die nicht selbständig Unterricht erteilen (pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). (...)

## § 74 - Erweiterte Schulleitung

(1) Jede Schule kann sich eine erweiterte Schulleitung geben.

(2) Die erweiterte Schulleitung nimmt insbesondere die in § 69 Abs. 2 genannten Aufgaben wahr. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet die erweiterte Schulleitung mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die übrigen Rechte und Pflichten nach den §§ 69 und 70 bleiben der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten.

(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Abs. 1 und
3. bis zu vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Lehrkräfte.

## § 75 - Stellung und Aufgaben

(der Schulkonferenz)

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 78 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

## § 77 Mitglieder

(der Schulkonferenz)

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und
5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. (...)

## § 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.

(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrerausschuss oder den Lehrerausschuss Berufliche Schulen,
3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.

Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Abs. 3 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. (...)

## § 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Förderprognose (§ 56 Abs. 2),
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2. (...)

## § 82 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 5 erbringen, sowie
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbstständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. (...)

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. (...)